

# Bekanntmachung der Änderung der Bekanntmachung von Lufttüchtigkeitsforderungen für Sprungfallschirmsysteme

vom 30. Januar 2003

Nachstehend gibt das Luftfahrt-Bundesamt die Änderung einzelner Absätze der Lufttüchtigkeitsforderungen für Sprungfallschirmsysteme, zuletzt veröffentlicht durch NfL II - 24/00 vom 07. Februar 2000, bekannt.

NfL II - 24/00 wird hiermit geändert.

Braunschweig, den 30. Januar 2003  
Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes  
In Vertretung

Schulze-Marmeling

Folgende Änderungen und Ersetzungen (**fettgedruckt**) sind erforderlich.

Einleitung

1. Absatz, letzter Halbsatz "um die Musterzulassung in Deutschland durch einen Beauftragten zu erhalten" ersetzen durch "**um die Musterprüfung in Deutschland durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Prüfstelle durchführen und bescheinigen zu lassen**".

Einleitung

2. Absatz, Satz 2, Worte 1 und 2 "Der Beauftragte" ersetzen durch "**Die anerkannte Prüfstelle**".

Teil 1 - Definitionen und Anordnungen / Testgewichte

Unterpunkt a) Text streichen und durch "**weggefallen**" ersetzen.

Unterpunkt d) Text streichen und durch "**weggefallen**" ersetzen.

Teil 2 - Materialien und Verarbeitung / Einzelanforderungen / 5. Einzelanforderungen an alle Materialien

2. Satz, Angabe "- 50 Grad C" ändern in "**- 40 Grad C**".

2. Satz, Angabe "+ 70 Grad C" ändern in "**+ 93 Grad C**".

Anhang / Belastungstest für Gurtzeug/Container-System, Reservefallschirm

Letzter Absatz, Satz 2, Worte "die Beauftragten" ersetzen durch "**die anerkannten Prüfstellen**".

Anhang / Belastungstest für Hauptfallschirm

Gesamter Text zum Unterpunkt Belastungstest für Hauptfallschirm wird ersetzt durch:  
**Für Hauptfallschirme sind keine Belastungstests durchzuführen.**

Anhang / Flugtests für Hauptfallschirm

Worte "die Beauftragten" ersetzen durch "**die anerkannten Prüfstellen**".